

# Klimaanpassung im Entwurf der BauGB-Novelle

Prof. Dr. Martin Wickel

06.11.2024

# Einführung BauGB-Novelle

## *Gesetz zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung*

(live: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-st%C3%A4rkung-der-integrierten-stadtentwicklung/315291?term=Stadtentwicklung&f.wahlperiode=20&f.metatyp=Gesetze&rows=25&pos=1&ctx=d>)

- Gesetzentwurf der Bundesregierung: Bundestag Drucksache 20/13091
- „Große“ BauGB-Novelle

# Themen der Novelle

- Förderung des Wohnungsbaus und der Neubautätigkeit
- Ökologische Veränderung
  - Verlust der biologischen Vielfalt
  - Folgen des Klimawandels
    - Hitzeperioden
    - Trockenheit
    - Starkregen- und Hochwassergefahren
- Transformation der Energieversorgung
- Rückbindung an Leipzig-Charta: „gerechte, grüne und produktive Stadt“
- Kontext: SDG 11

# Highlight aus der Begründung

„Schließlich soll der Aspekt Klimaanpassung zum Schutz vor Hitzebelastung und Starkregen sowie die Verankerung der „dreifachen Innenentwicklung“ sowohl in der Bauleitplanung als auch im Rahmen der Vorschriften über die Zulässigkeit von Vorhaben gestärkt werden.“

(BT-Drs. 20/13091, S. 44)

# Bauleitplanung

# § 1 V alt -> § 1b I neu

<sup>1</sup>Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen **an gerechte, grüne und produktive Städte und Gemeinden** auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. <sup>2</sup>Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, zu entwickeln **und zu stärken** sowie den Klimaschutz und die **vorsorgende** Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern und zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes die Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden treibhausgasneutral zu gestalten sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. <sup>3</sup>Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen; **diese Maßnahmen umfassen neben der baulichen Innenentwicklung auch die Entwicklung von Grün- und Freiflächen sowie der Mobilität (dreifache Innenentwicklung).**

# Highlight aus der Begründung

- Die Begründung hebt hier auch auf die wachsende Bedeutung der grün-blauen Infrastrukturen für die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ab.

(BT-Drs. 20/13091, S. 63)

# § 1a V alt -> § 1b IV und V neu

## § 1a V alt:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. ...

## § 1b

IV: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung getragen werden; dabei sind Klimaschutzkonzepte zu berücksichtigen.

V: Den Erfordernissen der Klimaanpassung soll Rechnung getragen werden; dabei sind insbesondere Klimaanpassungskonzepte, Starkregenvorsorgekonzepte, Hochwassergefahrenkarten und Hitzebelastungskarten zu berücksichtigen. Insbesondere soll durch ausreichend versickerungsfähige Fläche, Verdunstungsmöglichkeiten und einen geringen Oberflächenabfluss die Annäherung an einen naturnahen Wasserhaushalt erreicht werden (wassersensible Stadtentwicklung).



# § 1a V alt -> § 1b IV und V neu

## § 1a V alt:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. ...

## § 1b

IV: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung getragen werden; dabei sind Klimaschutzkonzepte zu berücksichtigen.

V: Den Erfordernissen der Klimaanpassung soll Rechnung getragen werden; dabei sind insbesondere Klimaanpassungskonzepte, Starkregenvorsorgekonzepte, Hochwassergefahrenkarten und Hitzebelastungskarten zu berücksichtigen. Insbesondere soll durch ausreichend versickerungsfähige Fläche, Verdunstungsmöglichkeiten und einen geringen Oberflächenabfluss die Annäherung an einen naturnahen Wasserhaushalt erreicht werden (wassersensible Stadtentwicklung).

# Highlight aus der Begründung

- Wassersensible Stadtentwicklung als neuer Grundsatz
- Definition: „Unter wassersensibler Stadtentwicklung ist die Gestaltung oder Umgestaltung bebauter oder geplanter Gebiete zu verstehen, die das funktionale Potenzial von Wasser als Ressource für die Klimaanpassung und die Lebensqualität in den Städten nutzt.“

(BT-Drs. 20/13091, S. 64)

# § 1 VI alt -> § 1c neu

(2) Als Belange vornehmlich der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (soziale Belange) sind insbesondere zu berücksichtigen:

6. die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freifläche (§ 1 VI Nr. 14 alt).

(3) Als Belange vornehmlich des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschafts- pflege und des Klimaschutzes (umweltbezogene Belange), sind insbesondere zu berücksichtigen:

5. die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit zu entwickelnder und vorhandener Ortsteile insbesondere gegen die Auswirkungen des Klimawandels (neu)

(4) Als vornehmlich wirtschaftliche Belange sind insbesondere zu berücksichtigen:

(5) Als sonstige öffentliche Belange sind insbesondere zu berücksichtigen:

2. die Mehrfachnutzung von Flächen (neu)

6. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Gefahren und Schäden durch Hochwasser und Starkregenereignisse (§ 1 VI Nr. 12 + Starkregen)

# § 1 VI alt -> § 1c neu

(2) Als Belange vornehmlich der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (soziale Belange) sind insbesondere zu berücksichtigen:

6. die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freifläche (§ 1 VI Nr. 14 alt).

(3) Als Belange vornehmlich des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschafts- pflege und des Klimaschutzes (umweltbezogene Belange), sind insbesondere zu berücksichtigen:

5. die Verbesserung der Widerstandsfähigkeit zu entwickelnder und vorhandener Ortsteile insbesondere gegen die Auswirkungen des Klimawandels (neu)

(4) Als vornehmlich wirtschaftliche Belange sind insbesondere zu berücksichtigen:

(5) Als sonstige öffentliche Belange sind insbesondere zu berücksichtigen:

2. die Mehrfachnutzung von Flächen (neu)

6. die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Gefahren und Schäden durch Hochwasser und Starkregenereignisse (§ 1 VI Nr. 12 + Starkregen)

# Highlight aus der Begründung

- Abs. 3 Nr. 5: Widerstandsfähigkeit von Ortsteilen gegen die Folgen des Klimawandels:
  - Umweltbelang, aber auch
  - sozialer Belang
  - „Resilienz“
- Abs. 5 Nr. 2: „Mehrfachnutzung“
  - Bsp. öffentliche Plätze, die bei Starkregenereignissen als Retentionsflächen genutzt werden

(BT-Drs. 20/13091, S. 65 f.)

# § 1c VI

Berücksichtigung informeller Konzepte:

(6) Ebenso sind die Ergebnisse einer von der Gemeinde beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung, insbesondere eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes, eines integrierten Freiraumentwicklungskonzeptes, eines nachhaltigen Mobilitätskonzeptes oder eines Plans für die Kälteversorgung, in der Abwägung zu berücksichtigen. ...

# Highlight aus der Begründung

Definition der integrierten Freiraumentwicklungskonzepte:

„beziehen sich auf die mittel- bis langfristige Planung der räumlichen Entwicklung der grün-blauen Infrastruktur mit dem Ziel der Verteilung und Vernetzung der Grün- und Wasserflächen als multifunktionales und leistungsfähiges Freiraumverbundsystem“

(BT-Drs. 20/13091, S. 66)

# § 9 I

14. die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen

14. die Flächen  
a) für die Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen,  
b) für die Schmutzwasserbeseitigung,  
c) zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser sowie die baulichen Maßnahmen zu diesem Zweck, insbesondere Anlagen für die dezentrale Versickerung, Zisternen und Retentionsdächer;



# § 9 I

14. die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen

14. die Flächen  
a) für die Abfallbeseitigung sowie für Ablagerungen,  
b) für die Schmutzwasserbeseitigung,  
c) zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser sowie die **baulichen Maßnahmen** zu diesem Zweck, insbesondere Anlagen für die dezentrale Versickerung, Zisternen und Retentionsdächer;

# Highlight aus der Begründung

Hier wird dem neu verankerten Grundsatz der wassersensiblen Stadtentwicklung Rechnung getragen.

- Vorbeugung von Schäden durch Starkregen
- Grundwasserverfügbarkeit in Dürreperioden

Anlagen für die dezentrale Versickerung können festgesetzt werden (Rigolen, Versickerungsmulden, Mulden-Rigolen-Systeme).

(BT-Drs. 20/13091, S. 72)

# § 9 I

16.

b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen, für die Regelung des Wasserabflusses, einschließlich des Niederschlagswassers aus Starkregenereignissen,

c) Gebiete, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen,

16.

b) die Flächen für Hochwasserschutzanlagen, für die Regelung des Wasserabflusses, einschließlich des Niederschlagswassers aus Starkregenereignissen **so wie dessen Zwischenspeicherung durch multifunktionale Auffangflächen,**

c) Gebiete, in denen bei der Errichtung, **Änderung oder Nutzungsänderung** baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen

# Highlight aus der Begründung

Als Beispiele der Mehrfachnutzung werden genannt:

- Spielplätze und Parkplätze bei Starkregen als Flächen zur Zwischenspeicherung.

(BT-Drs. 20/13091, S. 72)

# § 9 I

<p>20. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;</p>	<p>20. die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, <b>wobei im Bebauungsplan auf die Möglichkeit der Anordnung eines Pflanz- und Maßnahmengebots nach § 178 hingewiesen werden soll;</b></p>
<p><b>§ 178 Pflanzgebot</b> Die Gemeinde kann den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Absatz 1 Nummer 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.</p>	<p><b>§ 178 Pflanz- und Maßnahmengebot</b> Die Gemeinde <b>soll</b> den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, auf seinem Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist die nach § 9 Absatz 1 Nummer 20 oder 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans umzusetzen. Dies gilt insbesondere, wenn die Festsetzungen nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans umgesetzt wurden. Satz 1 gilt entsprechend für festgesetzte Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1b Absatz 3, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach § 135a Absatz 1 Satz 1 nicht spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme nachgekommen ist. § 175 Absatz 2 bleibt unberührt.</p>

# § 91

25. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen

- a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
- b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern;

25. für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen, **insbesondere Dächer und Fassaden**, mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen

- a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
- b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern,

**wobei im Bebauungsplan auf die Möglichkeit der Anordnung eines Pflanz- und Maßnahmegebots nach § 178 hingewiesen werden soll;**

# § 9 Ia -> § 9 II

(1a) Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Absatz 3 können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden; dies gilt auch für Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

(2) Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1b Absatz 3 können auf den Grundstücken, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, oder an anderer Stelle sowohl im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplans als auch in einem anderen Bebauungsplan festgesetzt werden. Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle können den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden; dies gilt auch für Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen. **Im Bebauungsplan soll die Gemeinde ergänzend auf die Pflichten des Vorhabenträgers nach § 135a Absatz 1 und die Möglichkeit der Anordnung eines Pflanz- und Maßnahmengebots nach § 178 hinweisen.**

# § 13a

Zusätzliche Anforderung an das beschleunigte Verfahren:

Abs. 2 erhält eine neue Nr. 5:

Im beschleunigten Verfahren,

„soll in der Begründung des Bebauungsplans als gesonderter Teil dargelegt werden, welchen Auswirkungen des Klimawandels die nach den getroffenen Festsetzungen zulässigen Nutzungen voraussichtlich ausgesetzt sein werden und wie diese berücksichtigt worden sind.“



# BauNVO

§ 16 II: Versiegelungsfaktor als zusätzliche Festsetzung des Maß der baulichen Nutzung

# BauNVO

## § 19a Versiegelungsfaktor

(1) Der Versiegelungsfaktor gibt die maximal zulässige durchschnittliche Wasserundurchlässigkeit je Quadratmeter an bezogen auf die Fläche des Baugrundstücks im Sinne des § 19 Absatz 3 oder eines im Bebauungsplan zu bestimmenden Teils dieser Fläche (Bezugsfläche).

(2) Für die Ermittlung des Versiegelungsfaktors wird die Wasserundurchlässigkeit innerhalb der Bezugsfläche anteilig wie folgt berücksichtigt:

1. unversiegelte Flächen, beispielsweise Rasenflächen, mit dem Faktor 0,0;
2. schwachversiegelte Flächen, beispielsweise mit Rasengittersteinen oder mit Öko-Pflaster befestigte Flächen und die Grundflächen baulicher Anlagen mit Retentions Gründächern, mit dem Faktor 0,3;
3. teilversiegelte Flächen, beispielsweise mit Pflaster und Platten ohne Fugenverguss sowie mit Rasenfugenpflaster befestigte Flächen und die Grundflächen baulicher Anlagen mit Gründächern, mit dem Faktor 0,6;
4. vollversiegelte Flächen, beispielsweise mit Beton, Asphalt oder Pflaster mit Fugenverguss befestigte Flächen und die Grundflächen baulicher Anlagen mit sonstigen Dächern sowie Flächen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, mit dem Faktor 1,0.

Für andere Versiegelungsarten gilt derjenige der vorgenannten Faktoren, der dem Wasserundurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Als Gründächer gelten Intensiv- oder Extensivbegrünungen ab einer Substratschicht mit 10 Zentimeter Stärke. Als Retentionsgründächer gelten Gründächer nach Satz 1 mit einem Retentionsraum unterhalb dem Gründachaufbau, in dem sich mindestens 0,1 Kubikmeter Niederschlagswasser je Quadratmeter Grundfläche anstauen und gedrosselt wieder ableiten lässt.“

# Nicht beplanter Innenbereich

# § 34

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

**An Vorhaben nach Satz 1 können verhältnismäßige ergänzende Anforderungen gestellt werden, die der Klimaanpassung, insbesondere der Vermeidung und Verringerung von erhöhter Hitzebelastung sowie Gefahren und Schäden durch Hochwasser oder Starkregenereignisse, dienen.**

**Die Gemeinde kann durch Satzung die ergänzenden Anforderungen nach Satz 3 für das Gemeindegebiet oder Teile davon näher bestimmen. ...**

# Besonderes Städtebaurecht

# § 136 II

(2) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaulicher Missstände wesentlich verbessert oder umgestaltet wird. Städtebauliche Missstände liegen vor, wenn

1. das Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder nach seiner sonstigen Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen auch unter Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nicht entspricht
2. das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen **oder**
3. **das Gebiet einen erheblichen Anpassungsbedarf an die Auswirkungen des Klimawandels aufweist.**

# § 136 III

(3) Bei der Beurteilung, ob in einem städtischen oder ländlichen Gebiet städtebauliche Missstände vorliegen, sind insbesondere zu berücksichtigen

1. ...

2. ...

**3. die Auswirkungen des Klimawandels auf**

**a) die Hitzebelastung,**

**b) das Überflutungs- oder Überschwemmungsrisiko bei Starkregen, Sturzfluten oder Hochwasser.**

# § 165

(3) Die Gemeinde kann einen Bereich, in dem eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme durchgeführt werden soll, durch Beschluss förmlich als städtebaulichen Entwicklungsbereich festlegen, wenn

1. die Maßnahme den Zielen und Zwecken nach Absatz 2 entspricht,
2. das Wohl der Allgemeinheit die Durchführung der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erfordert, insbesondere zur Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten, zur Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, zur Wiedernutzung brachliegender Flächen **oder zur Anpassung an den Klimawandel**,
3. die mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme angestrebten Ziele und Zwecke durch städtebauliche Verträge nicht erreicht werden können oder Eigentümer der von der Maßnahme betroffenen Grundstücke unter entsprechender Berücksichtigung des § 166 Absatz 3 nicht bereit sind, ihre Grundstücke an die Gemeinde oder den von ihr beauftragten Entwicklungsträger zu dem Wert zu veräußern, der sich in Anwendung des § 169 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 4 ergibt,
4. die zügige Durchführung der Maßnahme innerhalb eines absehbaren Zeitraums gewährleistet ist.

Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.



# § 191a neu

Zehnter Teil - Städtebauliche Instrumente zur Klimaanpassung

§ 191a Instrumente zur Klimaanpassung

Über die Berücksichtigung von Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der Bauleitplanung und bei der Vorhabenzulassung hinaus stehen den Gemeinden nach diesem Gesetzbuch insbesondere folgende Instrumente zur Verbesserung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung auf ihrem Gemeindegebiet zur Verfügung:

1. Vorkaufsrechte im Sinne des § 24 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3, Nummer 7 und des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1,
2. städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 151,
3. städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der §§ 165 bis 171,
4. Stadtumbaumaßnahmen im Sinne der §§ 171a bis 171d,
5. städtebauliche Gebote im Sinne der §§ 177 bis 179 sowie
6. bei entsprechender Umsetzung durch die Länder private Initiativen des § 171f.

# Fazit

- Die hier vorgenommene erste Durchsicht zeigt, dass der Gesetzgeber das Thema Klimaanpassung tief im BauGB verankert hat (stärker als etwa das Thema Klimaschutz).
- Es „fehlt“ eine Priorisierung der Anpassung etwa durch die Zumessung eines besonderen Gewichts in der Abwägung (Optimierungsgebot), es bleibt bei der Berücksichtigung als einfacher Belang.
- Zielkonflikte werden deutlich. Verschiedene Regelungen dürften zu zusätzlicher Verdichtung und Versiegelung führen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

([martin.wickel@hcu-hamburg.de](mailto:martin.wickel@hcu-hamburg.de))